

„mit allen desselben Pertinenzien und Zugehörungen, ausgekauften Gütern, Hof und Wohngebäuden, Scheunen und dem darinnen vorhandenen heurigen Zuwachs, gedroschen und ungedroschen, Gärten, Aeckern, Wiesen, Feldern, besäet und unbesäet, Holzungen, Hutungen, Triften und Tröben, Mühlen, Mühlstätten, Teichen, Teichstätten, Wasser und Wasserläufigen, Fischereien (jedoch unbeschadet des mit Bernhard von Schwanitz wegen des Gutes Maltitz für diesen geschlossenen Kaufs, soviel der Kaufbrief und das Urbar-Register von diesen Fischereien disponirt und er vermöge desselben daran berechtigt), Ober- und Niedergerichten, Freiheiten und Nutzungen, benannt und unbenannt, gesucht und ungesucht, freiem Bierbrauen, der Bräupfannen, fremdem Bierschank und allem anderen bürgerlichen Gewerbe und Nahrung, als frei kaufen und zu verkaufen, backen und schlachten, Branntwein brennen und Handwerke zu treiben“. Die Lehn am Städtlein Weißenberg und den dazu gehörigen Allodstücken empfing von jeher der Rath und die Gemeinde durch drei Abgeordnete als Provasallen. Dies waren gewöhnlich der Bürgermeister und der Stadtrichter, oder zwei andere Rathsglieder und ein Gemeindeältester. Der Stadtrath übte alle guths- und gerichtsherrlichen Rechte selbst aus. Der Schutzherr, ein benachbarter landtagsfähiger Rittergutsbesitzer, der zu Anfang als Lehenträger fungirte, hatte späterhin die Vertretung des Städtchens auf den Provinziallandtagen zu übernehmen und bezog ein jährliches Honorar von 24 Thalern. Der letzte Schutzherr, der Landesälteste von Gersdorff auf Gröditz, legte am 26. October 1832 sein Amt als solcher nieder, und ein Erlaß des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1834 besagte, daß der König und der Prinzregent zu genehmigen geruht hätten, „daß der Lehnverband, in welchem die Stadt Weißenberg zur Zeit noch steht, nach seinem ganzen Umfange . . . für die Zukunft aufgelöst werde“.

III. Callenberg.<sup>1)</sup> Hans Heinrich von Rechenberg auf Beyersdorf, am 22. Mai 1624 mit seines verstorbenen Vaters Erasmus Gut Callenberg belehnt, verkaufte es am 23. März 1628 mit ausgesetztem Vorwerk, Fischerei, Jagd, Vogelfang, Kretschamverlag, freiem Bierschank, Schlachten und Backen, Unterthanen mit ihren Zinsen und vollen landesüblichen Diensten, Mühlnutzungen, Ober- und Niedergerichten an das Domkapitel für 3000 Thaler, behielt sich aber, bis alle Prästanda geleistet seien, Hypothek an dem Gute vor. Im Jahre 1652 kauften sich die Callenberger Unterthanen für 1500 Thaler von den dem Kapitel schuldigen Diensten, Zinsen und Roboten und der Unterthänigkeit ledig und los und erkannten es gegen Erlegung einer jährlichen Recognition als ihre Schutzherrschaft an. Da nun das Domkapitel nicht in der Lage war, den Eventualerben und Descendenten Hans Heinrichs von Rechenberg die Kaufgelder zu entrichten, so kam es zum Proceß, der im Jahre 1710 dahin entschieden wurde, daß den Rechenbergischen Erben das Gut Callenberg für 1500 Thaler adjudicirt und zugeschlagen wurde, „und zwar in der Qualität und dem Stande, wie solches bei damaliger von E. Ehrw.

<sup>1)</sup> Lehns- und domstiftliche Akten Callenberg.